

## Beschlussvorlage

### Kommunale Berichterstattung zur Lärmaktionsplanung - 4. Runde 2024

#### Beratungsfolge:

|                                                       |            |                  |       |
|-------------------------------------------------------|------------|------------------|-------|
| Ausschuss Klima-, Umwelt-,<br>Naturschutz und Planung | 03.12.2024 | öffentlich       | _____ |
| Verwaltungsausschuss                                  | 11.12.2024 | nicht öffentlich | _____ |
| Rat                                                   | 18.12.2024 | öffentlich       | _____ |

#### Kurz gefasste Darstellung des Sachverhaltes:

Nach § 47d Absatz 1 BImSchG stellen u.a. die Gemeinde als zuständige Behörden Lärmaktionspläne auf, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden. Diese sind bei bedeutsamen Entwicklungen, ansonsten alle fünf Jahre zu überprüfen und erforderlichenfalls zu überarbeiten. Der Lärmaktionsplan der Gemeinde Gleichen zur Berichterstattung der dritten Runde wurde am 15.09.2021 beschlossen.

Nach einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs zum Vertragsverletzungsverfahren gegen den Mitgliedstaat Portugal vom 31.03.2022 müssen Lärmaktionspläne für alle Bereiche aufgestellt werden, die von der verpflichtenden Lärmkartierung erfasst sind, unabhängig davon, wie hoch die Lärmpegel in den betreffenden Bereichen sind und unabhängig davon, ob es in den Bereichen Lärmbetroffenheiten (z.B. betroffene Bevölkerung) gibt. Ein Ermessensspielraum besteht nur bei der Frage, ob und welche Maßnahmen vorgesehen werden, nicht aber bei der Aufstellung des Lärmaktionsplans.

Für die Städte und Gemeinden steht mit den aktualisierten Lärmkarten die mittlerweile vierte Runde der Lärmaktionsplanung an. Der Schwerpunkt der Vollzugsaufgaben liegt in der vierten Runde auf einer Überprüfung und Überarbeitung bestehender Lärmaktionspläne. Neu sind unter anderem Hinweise zur Durchführung von Lärm- und Belastungsanalysen sowie zur Quantifizierung gesundheitlicher Auswirkungen und Belästigungen. Änderungen ergaben sich auch durch neue Anforderungen zur Datenberichterstattung durch die europäische Harmonisierung der Berechnungsverfahren für den Umgebungslärm sowie Änderungen in der EU-Umgebungslärmrichtlinie und der Verordnung über die Lärmkartierung (34. BImSchV).

Wegen der neuen Berechnungsverfahren wurden alle Lärmkarten der dritten Runde für die vierte Runde neu berechnet, so dass die Kartierungsergebnisse der dritten und vierten Runde in der Regel nicht vergleichbar sind.

Die Grundlage von Lärmaktionsplänen bilden Lärmkarten. Sie erfassen bestimmte Lärmquellen in dem betrachteten Gebiet, welche Lärmbelastungen von ihnen ausgehen und wie viele Menschen davon betroffen sind, und machen damit die Lärmprobleme und negativen Lärmauswirkungen sichtbar. Die Daten wurden den Kommunen vom Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim über eine Webanwendung (<https://urls.niedersachsen.de/egzu>) zur Verfügung gestellt. So erfolgte z.B. die Analyse der Lärmkartierung der Hauptverkehrsstraßen u.a. auf der Grundlage von Verkehrsdaten der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) unter Abgleich mit

Gebäudedaten des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN) sowie der Einwohnerdaten des Landesamtes für Statistik Niedersachsen (LSN).

Demnach ist die Gemeinde Gleichen mit einer Gesamtfläche von 1,0 km<sup>2</sup> tagsüber (LDEN)  $\geq$  55 dB und 0,2 km<sup>2</sup> tagsüber (LDEN)  $\geq$  65 dB betroffen. Ausweislich der beigefügten Kartenauszüge beziehen sich diese Flächen auf den Abschnitt der Landesstraße 569 zwischen Gemeindegrenze zu Göttingen und dem westlichen Abzweig Klein Lengden. Belastete Personen, Wohnungen, Schulen oder Krankenhäuser sind hier aufgrund der Daten des Landes Niedersachsen jedoch nicht vorhanden. Ebenso bestehen keine Fälle von ischämischen Herzkrankheiten, starker Belästigung oder starker Schlafstörung in diesem Bereich aufgrund Lärmbelästigung, so dass keine Maßnahmen getroffen werden müssen.

Bei der Aufstellung und Überprüfung der Lärmaktionspläne ist die Information und Beteiligung der Öffentlichkeit gesetzlich vorgeschrieben, welche analog eines Bauleitplanverfahrens durchgeführt wird. Hierzu wird der Lärmaktionsplan für die Dauer von mindestens vier Wochen zur Einsichtnahme und Stellungnahme der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Eingehende Stellungnahmen sind nach Abschluss der Beteiligungsfrist in die Entscheidung über den finalen Beschluss des Gemeinderates einzubeziehen.

### **Finanzierung:**

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen keine direkten Auswirkungen auf den Haushalt.

### **Beschlussempfehlung:**

Der Entwurf zur Fortschreibung des Lärmaktionsplans für die Gemeinde Gleichen wird in der anliegenden Form gebilligt und im Anschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit vier Wochen lang ausgelegt.

Otter

### **Anlagenverzeichnis:**

Lärmaktionsplan der Stufe 4 der Gemeinde Gleichen